



1. Jugendfeuerwehr Ordnung

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Jugendfeuerwehr
HEIMSHEIM
ist die Jugendabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr **HEIMSHEIM**

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend in der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will
- Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- Brandbekämpfung;
 - Erste Hilfe;
 - Brandschutzerziehung.
- (4) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- Mitwirkung in den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr;
 - Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen zwischen zehn und achtzehn

Jahren als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muß mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß.

(2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- bei der Übernahme in die aktive Abteilung;
- beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
- mit der Entlassung oder dem Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr;
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken;
- die Organe zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen gemäß den entsprechenden Richtlinien eingekleidet werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht zu versichern;
- erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 16 FwG;
- erhalten bei auf die Jugendfeuerwehrtätigkeit zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung gemäß § 17 FwG.



Jugendfeuerwehr Heimsheim

Ein starkes Team



(4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht

- a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
- c) sich den anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten;
- b) mit den anvertrauten Ausrüstungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Jugendversammlung;
- b) Jugendfeuerwehrausschuß;
- c) Jugendleitung.

§ 6

Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das Beschlußorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
- b) den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher bekannt zu machen.

(4) Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf zwei Jahre;
- b) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters auf zwei Jahre;

c) Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf zwei Jahre;

d) Entlastung von Kassenwart und Jugendfeuerwehrausschuss,

e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen;

f) Beratung der Jugendordnung;

g) Beratung über eingereichte Anträge.

(5) Sie verabschieden das Jahresprogramm der Jugendfeuerwehr.

§ 7

Jugendfeuerwehrausschuß

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuß besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem und dem auf der Jugendversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählten Jugendsprecher. Dem Jugendfeuerwehrausschuß gehören als Mitglieder weiter an

a) die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes;

b) der Jugendsprecher;

c) der Schriftführer;

d) der Kassenwart;

e) der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuß wird vom Jugendfeuerwehrwart einberufen.

(3) Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(4) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:

a) Beschlußfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind;

b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter;

c) Beschlußfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;

d) Vorbereitung der Jugendversammlung;

e) entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern.



Jugendfeuerwehr Heimsheim

Ein starkes Team



§ 8 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - b) seinen Stellvertretern;
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (3) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem andern Organ zustehen,
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch,
 - c) entwirft das Jahresprogramm der Jugendfeuerwehr.
- (4) Mitglied der Jugendleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt

ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

§ 10 Verwaltung

- (1) Zur Unterstützung bei Erledigung der schriftlichen Arbeiten sowie für die Führung der Protokolle wird ein Schriftführer gewählt.
- (2) Für die Jugendarbeit wird eine Jugendkasse eingerichtet. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde,
 - b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse und Dritter
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Spenden und Schenkungen Dritter;
 - e) Jugendplanmittel;
 - f) Sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß in eigener Zuständigkeit.
- (5) Dem Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm Beauftragten (z.B. Kassier) ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
- (6) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur auf Grund schriftlicher Anweisungen des Jugendfeuerwehrwartes leisten.
- (7) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendversammlung Bericht.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Jugendordnung wurde vom Feuerwehrausschuß am 7. Oktober 1994 beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 1994 beschlossen.